

# Gruppenrichtlinie zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung



Effective date: 18. September 2020  
Last modified: 17. September 2020  
Approved: Remon L. Vos,  
geschäftsführender Direktor (CEO)  
17. September 2020

## Einleitung

Diese Richtlinie der CTP-Gruppe zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung soll helfen, die Rechtsvorschriften in Bezug auf Bestechung und Korruption zu verstehen, und legt auch dar, was in der Praxis als Korruption oder Bestechung angesehen werden kann - daher legt diese Richtlinie unter anderem die Regeln für Geschenke und Bewirtung innerhalb der CTP-Gruppe (wie unten definiert) fest. Diese Regeln gelten nicht nur für Geschenke und Bewirtungen im Zusammenhang mit Kunden oder potenziellen Kunden, sondern auch für andere Dritte, die mit der CTP-Gruppe in Verbindung stehen, wie Geschäftspartner, inklusive Lieferanten, Behörden und andere.

Diese Richtlinie der CTP-Gruppe zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung gilt für alle Unternehmen, die zur CTP-Gruppe ("CTP-Gruppe") gehören, und für jeden Einzelnen in der CTP-Gruppe:

- die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs bzw. die vertretungsbefugten Organe und nicht-leitende Mitglieder der Geschäftsführung (im folgenden "Vorstände"); und
- Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte, Zeitarbeitskräfte und Personen, die als Auftragnehmer Dienstleistungen für die CTP-Gruppe erbringen (im Folgenden "CTP-Mitarbeiter"),

unabhängig von ihren Aufgaben, ihrer Position innerhalb der CTP-Struktur oder dem Land, in dem sie tätig sind.

Jede Bezugnahme auf die CTP-Gruppe in dieser Richtlinie schließt jedes Unternehmen der CTP-Gruppe ein.

Alle CTP-Mitarbeiter und Vorstände sind verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften jedes Jahr zu bestätigen und an entsprechenden Schulungen teilzunehmen.

Diese Richtlinie gilt sowohl für die Gewährung als auch für die Annahme von Geschenken oder Bewirtungen. Sie gilt nicht nur für Geschenke und Bewirtungen im Zusammenhang mit Kunden oder potenziellen Kunden, sondern auch für andere Dritte, die mit der CTP-Gruppe in Verbindung stehen, wie Geschäftspartner, inklusive Lieferanten, Amtsträger usw.

Diese Richtlinie kann nicht rückwirkend vor dem Datum ihres Inkrafttretens angewendet werden.

Diese Richtlinie steht im Büro der Compliance-Abteilung zur Verfügung.

Diese Richtlinie ist im Einklang mit dem Anhang 1 dieser Richtlinie, der für das betreffende Unternehmen der CTP-Gruppe gilt, und dem Verhaltenskodex der CTP-Gruppe, der auf der Website der CTP-Gruppe zur Verfügung steht, auszulegen.

Sollten Sie Zweifel hinsichtlich der Anwendung der in dieser Richtlinie festgelegten Regeln haben, wenden Sie sich bitte an den Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe (CTP Group AML & Compliance Officer) unter [compliance@ctp.eu](mailto:compliance@ctp.eu).

Jeder CTP-Mitarbeiter und jeder Vorstand nimmt zur Kenntnis und versteht, dass die Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Regeln ein ernsthaftes rechtliches, finanzielles, geschäftliches und rufschädigendes Risiko für den Einzelnen und/oder die CTP-Gruppe als Ganzes oder einzelne Unternehmen innerhalb der CTP-Gruppe darstellen kann. Die mit Bestechung und Korruption verbundenen rechtlichen Risiken werden durch die in den einzelnen Rechtsordnungen geltenden Rechtsvorschriften geregelt, insbesondere durch die in dem entsprechenden Teil von Anhang 1 dieser Richtlinie aufgeführten Rechtsvorschriften.

### BEISPIELE FÜR RISIKEN

Wenn eine Einzelperson oder ein Unternehmen der CTP-Gruppe gegen die in dieser Richtlinie der CTP-Gruppe zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung festgelegten Regeln verstößt oder diese umgeht, setzt sie sich – einerseits sich selbst als auch die einzelnen Unternehmen innerhalb der CTP-Gruppe – im Allgemeinen dem Risiko aus, bestimmte Straftaten zu begehen. Dazu gehören unter anderem die folgenden Punkte:



#### EINZELPERSON

##### **Annahme einer Bestechungsleistung**

eine Person nimmt eine Bestechungsleistung im Zusammenhang mit ihrer eigenen oder fremden unternehmerischen Tätigkeit an oder lässt sich eine Bestechungsleistung versprechen.

#### UNTERNEHMEN DER CTP-GRUPPE

##### **Bestechung**

eine Person gewährt, bietet an oder verspricht eine Bestechungsleistung an oder für eine andere Person im Zusammenhang mit ihrer eigenen oder fremden unternehmerischen Tätigkeit.

## Grundsätze

1. Die CTP-Gruppe toleriert keinerlei Formen von Korruption und/oder Bestechung und verlangt daher von allen CTP-Mitarbeitern die Einhaltung dieser Richtlinie.
2. Im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit hält sich die CTP-Gruppe an die geltenden Gesetze und moralischen Verhaltensnormen, handelt gerecht und ethisch und erwartet, dass alle CTP-Mitarbeiter dies ebenfalls tun.
3. Eine typische Form der Korruption ist die Bestechung. Es gibt verschiedene Straftaten, die je nach Besonderheiten des Einzelfalls als Korruption angesehen werden können (eine zur Orientierung dienende Liste der potenziell relevanten Straftaten ist in Anhang 1 dieser Richtlinie enthalten).
4. Als Bestechungsleistung kann ein ungerecht-fertiger Vorteil angesehen werden, der in einer unmittelbaren finanziellen Bereicherung oder einem anderen Vorteil besteht, der der bestochenen Person oder mit ihrer Zustimmung einer anderen Person gewährt wird oder gewährt werden soll und auf den sie keinen Anspruch hat. Zu den Bestechungsleistungen gehören unter anderem Barzahlungen, Geschenke, Bewirtungen oder sonstige Wertgegenstände (unabhängig von ihrem finanziellen Wert) oder Anreize jeglicher Art (siehe die Definition der Bestechung in der jeweiligen Rechtsordnung im entsprechenden Anhang 1 dieser Richtlinie).



**Erleichterung eines wertvollen Geschenks zur Erlangung eines öffentlichen Auftrags durch einen Berater.**

**Geschenke an einen Beamten, der für Baugenehmigungen zuständig ist, um das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.**

**Forderung oder Annahme von Vorteilen oder Provisionen für die Empfehlung eines Subunternehmers.**

**Ein Angestellter bestätigt die Erledigung nicht ausgeführter Aufgaben als Teil zusätzlicher Arbeit im Austausch gegen einen Anteil an der Belohnung. Angebot einer Belohnung an einen Sachverständigen für die Erstellung eines Gutachtens zugunsten eines Mitglieds der CTP-Gruppe/eines Geschäftspartners.**

**Anstellung des Sohnes eines Amtsträgers, um die Vergabe eines Mandats zugunsten der CTP-Gruppe zu beeinflussen.**

**Ein Mitarbeiter übernimmt eine unvollständige Bauleistung von einem Lieferanten und sorgt für die nachträgliche Auszahlung des vollen Betrages im Gegenzug für einen finanziellen Ausgleich zu seinem eigenen Vorteil.**

**Im Gegenzug für die Zusage eines Urlaubsgutscheins verheimlicht ein Mitarbeiter, dass ein Lieferant Material von schlechterer Qualität als die vereinbarte Qualität geliefert hat.**

**Ein Mitarbeiter erlaubt die unbefugte Nutzung von CTP-Grundstücke der CTP-Gruppe durch einen Lieferanten gegen eine finanzielle Belohnung.**

5. Der CTP-Gruppe, den CTP-Mitarbeitern und der Geschäftsführung ist es untersagt, Bestechungsleistungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, Bestechungsleistungen anzunehmen, andere Personen für diese Zwecke zu verwenden, oder sich versprechen lassen oder Dritte oder Kunden zu veranlassen oder ihnen gestatten, in ihrem Namen Bestechungsleistungen zu gewähren oder anzunehmen. Diese Verbote gelten auch für alle Formen von Andeutungen oder Hinweisen auf die Möglichkeit eines solchen Verhaltens.
6. Der CTP-Gruppe, den CTP-Mitarbeitern und der Geschäftsführung ist es untersagt, die mit ihnen verbundenen Personen zu veranlassen oder ihnen zu gestatten, im Rahmen ihrer Tätigkeit oder Position für die CTP-Gruppe Bestechungsleistungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder Bestechungsleistungen anzunehmen.
7. Gegen jede Person, bei der festgestellt wurde, dass sie sich an Bestechung oder Korruptionshandlungen beteiligt, werden disziplinarische Maßnahmen der CTP-Gruppe eingeleitet.
8. Die CTP-Gruppe stellt ebenfalls sicher, dass kein CTP-Mitarbeiter nachteilige Konsequenzen erleidet, weil er sich weigert, sich an einer Handlung zu beteiligen, die gegen die Richtlinie der CTP-Gruppe zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung, den Verhaltenskodex der CTP-Gruppe oder eine geltende Rechtsvorschrift verstößt, oder weil er sich weigert, sich an Korruptionshandlungen zu beteiligen.
9. Die Gewährung und Annahme von Geschenken oder die Gewährung von Bewirtung kann für gute Beziehungen wichtig sein. Gute Beziehungen tragen zur Geschäftsentwicklung bei, aber in bestimmten Situationen kann die Annahme oder Gewährung von Geschenken oder Bewirtung die CTP-Gruppe dem Vorwurf der Voreingenommenheit, unlauterer Geschäftspraktiken oder sogar der Verstöße gegen

Gesetze oder Vorschriften aussetzen. Daher legt diese Richtlinie akzeptable Standards und Verfahren innerhalb der CTP-Gruppe fest.

## Melde- und Konsultations- kanäle

1. Die CTP-Mitarbeiter sind verpflichtet, alle ihnen bekannten oder vermuteten Vorfälle von Bestechung oder Korruption (d. H. Bspw. Wenn ein CTP-Mitarbeiter aufgefordert wird, eine Bestechungsleistung zu gewähren, oder wenn er eine Bestechungsleistung erhält oder erfährt, dass ein solcher Vorfall innerhalb der CTP-Gruppe stattgefunden hat) unverzüglich dem Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe zu melden. Die CTP-Mitarbeiter werden aufgefordert, jeden Verdacht auf Bestechung oder Korruption mit dem Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe zu besprechen (z.B., wenn es eine Beziehung gibt, bei der der Verdacht auf Bestechung besteht).

## Facilitations Payments

1. Facilitations Payments (sog. Erleichterungs- oder Beschleunigungs-zahlungen), d.h. Zahlungen an Amtsträger zur Erleichterung oder Beschleunigung einer Amtshandlung, sind auch dann verboten, wenn solche Zahlungen üblicherweise innerhalb der Rechtsordnung geleistet werden, es sei denn, sie sind durch zwingende lokale Gesetze vorgeschrieben. Die regulären Verwaltungsgebühren gelten nicht als Facilitations Payments.
2. Ein **Amtsträger** ist zum Beispiel ein Richter; ein Staatsanwalt; ein Mitglied der Regierung oder des Parlaments oder eine andere Person, die ein Amt in einer Behörde oder in einem anderen Träger öffentlicher Gewalt bekleidet; ein Ratsmitglied oder ein verantwortlicher Beamter einer lokalen Regierung oder eines Trägers öffentlicher Gewalt; ein Mitglied der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte (z. B. Polizeibeamter), ein Finanzschiedsrichter oder sein Vertreter (eine indikative Liste/Definition des Amtsträgers in jeder Rechtsordnung ist dem Anhang 1 dieser Richtlinie zu entnehmen).
3. Die Gewährung von Geschenken oder Bewirtung an Amtsträger muss sorgfältig abgewogen werden und solle nur in absoluten Ausnahmefällen erfolgen. Alle CTP-Mitarbeiter und die Vorstände sollten bei der Beurteilung der Umstände der Gewährung eines Geschenks an einen Amtsträger sehr vorsichtig sein, um zu vermeiden, dass ein solches Verhalten als verbotene Bestechung oder Unterstützung ausgelegt wird. Es gelten die nachstehend beschriebenen Regeln – insbesondere müssen die Voraussetzungen für die Vorabgenehmigung und Registrierung erfüllt sein (siehe Abschnitt 8. Dieser Richtlinie).

## Wohltätigkeits- und Sponsoringbeiträge

1. Wohltätigkeits- und Sponsoringbeiträge, die im Namen eines Unternehmens der CTP-Gruppe geleistet werden, dürfen nicht als „verdeckte“ Form der Bestechung

verwendet werden (oder den Eindruck erwecken, dass sie als solche verwendet werden).

2. Wohltätigkeits- und Sponsoringbeiträge, die im Namen eines Unternehmens der CTP-Gruppe geleistet werden, dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen geleistet werden:
  - der Beitrag muss immer transparent erfolgen, d. H. Es muss eine ordnungsgemäße Dokumentation vorliegen, aus der die Identität des Empfängers und der Grund für den Beitrag hervorgehen;
  - der Beitrag darf nicht zur Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils verwendet werden und darf den Ruf der CTP-Gruppe nicht schädigen;
  - der Verwendungszweck der finanziellen Mittel wird überprüft, indem die erforderlichen Belege vom Empfänger angefordert werden;
  - der Beitrag wurde vom geschäftsführenden Direktor der CTP (CEO) oder vom stellvertretenden geschäftsführenden Direktor (CEO Deputy) und dem Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe genehmigt. Vor der Erteilung der Genehmigung führt der Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe eine angemessene Überprüfung hinsichtlich des vorgeschlagenen Empfängers durch, um die Rechtmäßigkeit des Beitrags und die damit zusammenhängenden Risiken zu beurteilen.

## **Politische Beiträge**

1. Den CTP-Mitarbeitern ist es untersagt, im Namen eines Unternehmens der CTP-Gruppe politische Beiträge zu leisten, es sei denn, dies wurde zuvor vom geschäftsführenden Direktor der CTP (CEO) oder dem stellvertretenden Direktor der CTP (CEO Deputy) oder dem Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe genehmigt.

## **Empfehlungen für Recruiting**

1. Die CTP-Gruppe unterstützt ein transparentes, objektives und wettbewerbsorientiertes Einstellungsverfahren, bei dem die Bewerber auf der Grundlage ihrer Qualifikationen und der Bedürfnisse der CTP-Gruppe ausgewählt werden. Die Grundsätze und Regeln zur Korruptions-bekämpfung gelten auch für den Einstellungsprozess neuer CTP-Mitarbeiter.

## **Auswahl von Lieferanten und Kunden**

1. Die CTP-Gruppe unterstützt darüber hinaus ein transparentes, objektives und wettbewerbsorientiertes Verfahren für die Auswahl von Lieferanten und Kunden der Unternehmen der CTP-Gruppe, wobei diese Geschäftspartner auf der Grundlage ihrer

Qualifikation und der Bedürfnisse der CTP-Gruppe ausgewählt werden. Die Grundsätze und Regeln zur Korruptionsbekämpfung gelten auch für den Auswahlprozess von Lieferanten und Kunden der Unternehmen der CTP-Gruppe. Die CTP-Gruppe legt großen Wert auf eine ordnungsgemäße und angemessene Due-Diligence-Prüfung der Geschäftspartner unter Berücksichtigung des Risikoniveaus in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung.

2. Die CTP-Gruppe verlangt von ihren Geschäftspartnern ausreichende Zusicherungen über die Einführung und Umsetzung angemessener interner Prozesse zur Einhaltung der gesetzlichen Antikorruptionsvorschriften.
3. Die Prozesse der CTP-Gruppe in Bezug auf die Auswahl und Behandlung von Lieferanten und Kunden unterliegen auch den spezifischen Betrugsbekämpfungsregeln und -richtlinien der CTP-Gruppe.

## **Geschenke und Bewirtung**

1. Während die Annahme von Geschenken oder Bewirtungen von Dritten außerhalb der CTP-Gruppe und deren Gewährung an Dritte im Zusammenhang mit den Aktivitäten der CTP-Gruppe in einigen Situationen als eine Form der Höflichkeit angesehen wird, muss darauf geachtet werden, dass die CTP-Mitarbeiter und der Vorstand keine Geschenke oder Bewirtungen gewähren oder annehmen, die unangemessen sind und als Bestechung angesehen werden könnten. Die CTP-Mitarbeiter und der Vorstand dürfen nur Geschenke oder Bewirtungen anbieten oder annehmen, die geeignet und angemessen sind.
2. Unter einem Geschenk versteht man jeden materiellen Vorteil, der im Rahmen einer sozialen Beziehung angeboten wird. Die Angemessenheit des Geschenks und Angemessenheit seines Wertes hängen weitgehend von den Umständen (Lebensstandard, Kontext usw.) und den beteiligten Personen ab. So gelten beispielsweise auch Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke als Geschenke im Sinne dieser Richtlinie und müssen in Übereinstimmung mit den in diesem Dokument festgelegten Regeln (einschließlich der unten beschriebenen Genehmigungs- und Registrierungspflichten) angenommen und angeboten werden.
3. Unter Bewirtung versteht man eine immaterielle Leistung, die zum Ziel hat, anderen Aufmerksamkeit zu schenken. Die Rechtfertigung und Angemessenheit ihres Wertes hängen von den Gastgebern und Umständen ab.
4. Die Art der Bewirtung und der Geschenke kann sehr unterschiedlich sein, es handelt sich beispielsweise um:
  - Sachwerte, Bargeld, Prämien, Zahlungen, Bargeldäquivalente (Gutscheine, Geschenkgutscheine usw.), Darlehen, persönliche Rabatte und Vergünstigungen, kostenlose Dienstleistungen usw.;

- Geschäftsessen, Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, Unterhaltungsevents, Reise- und Übernachtungskosten usw.
5. Die in dieser Richtlinie festgelegten Regeln für Geschenke und Bewirtung gelten nicht für die Organisation von Marketing- und/oder Geschäftsentwicklungsveranstaltungen (business development) durch das jeweilige Unternehmen der CTP-Gruppe. Solche Veranstaltungen gelten nicht als Bewirtung oder Geschenk im Sinne dieser Bedingungen. Die Organisation solcher Veranstaltungen unterliegt besonderen Budgetvorschriften und Genehmigungen. Bei der Organisation und Teilnahme an diesen Veranstaltungen müssen die CTP-Mitarbeiter und der Vorstand jedoch alle anderen in dieser Richtlinie festgelegten Regeln einhalten.
  6. Bei der Entscheidung, ob ein Geschenk oder eine Bewirtung angemessen und geeignet ist, sind deren Wert und Häufigkeit zu berücksichtigen. Der Wert des Geschenks wird aus der Sicht des Empfängers interpretiert (so dass z. B. Ein Geschenk, das zu einem reduzierten Preis erworben wurde, immer noch den gleichen Wert hat wie der ursprüngliche Preis des Artikels). Für die Zwecke dieser Richtlinie werden Geschenke und Bewirtungen nach ihrem Wert auf der Grundlage der folgenden Schwellenwerte (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer) eingestuft:

WERT	Üblich	Teuer	Sehr teuer	Nicht erlaubt
Betrag (EUR)	Maximal 25	Von 26 bis 150	Von 151 bis 500	Über 501

7. Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die Werte für die Einstufung kumulativ zu berechnen:
  - für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr ab der ersten Gewährung und/oder Entgegennahme eines Geschenks oder einer Bewirtung an dasselbe Subjekt oder von demselben Subjekt (oder an eine/von einer Einzelperson, wenn diese kein bestimmtes Subjekt vertritt) durch einen CTP-Mitarbeiter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der CTP-Gruppe; oder der Spender, wenn der Empfänger ein Mitarbeiter von CTP, ein Mitglied der Geschäftsleitung der Gruppe/des Unternehmens CTP oder der Gruppe oder eines einzelnen Unternehmens innerhalb der CTP-Gruppe ist und
  - alle miteinander materiell verbundenen Geschenke oder Bewirtungen, unabhängig von Geber oder Empfänger.
8. In jedem Fall dürfen Geschenke oder Bewirtungen nur unter folgenden Bedingungen gewährt oder angenommen werden:
  - sie werden als Ausdruck des guten Willens gewährt, nicht in der Erwartung eines Vorteils oder um eine Geschäftsbeziehung zu sichern, und sollten keine Facilitations Payments darstellen (oder hervorrufen) und keinen ungerechtfertigten Vorteil darstellen;
  - sie werden in offener und transparenter Weise gewährt;
  - das Anbieten oder Annehmen von Bargeld oder Bargeldäquivalenten, wie z. B. Geschenkgutscheinen oder Kauf-/Urlaubs-Gutscheinen, ist verboten;
  - der Wert des Geschenks oder der Bewirtung ist angemessen und geeignet;
  - der Wert des Geschenks oder der Bewirtung beträgt nicht mehr als 500 EUR – die Annahme und Gewährung von Geschenken und Bewirtungen im Wert von mehr als 500 EUR ist nicht zulässig; und

- die folgenden Regeln für die Vorabgenehmigung und Registrierung müssen eingehalten werden:

Geschenk oder Bewirtung (gewährt oder entgegengenommen)	Wert/Preis pro Person Die kumulative Wirkung ist zu berücksichtigen	Vorabgenehmigung durch :	Notwendige Registrierung
Amtsträger	Alle Geschenke und Bewirtungen	Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe	JA
Andere (z. B. Kunden oder Lieferanten)	Alle Geschenke und Bewirtungen mit üblichem Wert	Ist nicht erforderlich	NEIN
	Alle Geschenke und Bewirtungen, deren Wert teuer ist	Ist nicht erforderlich	JA
	Alle Geschenke und Bewirtungen, deren Wert sehr teuer ist	Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe	JA

## Liste der Geschenke

- Geschenke und Bewirtungen müssen gemäß den nachstehenden Regeln in die Liste der Geschenke eingetragen werden.
- Die Liste der Geschenke wird vom Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe geführt. Alle CTP-Mitarbeiter sind verpflichtet, jedes Geschenk und jede Bewirtung (sofern diese gemäß den oben genannten Registrierungsregeln registrierungspflichtig sind) unverzüglich nach der Gewährung oder Annahme beim Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe zu registrieren. Die Registrierungsvorschriften gelten auch dann, wenn der Empfänger das Angebot des Geschenks oder der Bewirtung abgelehnt hat.
- Mindestens die folgenden Angaben müssen aufgezeichnet werden:
  - Name und Position/Amt des Spenders und Empfängers ;
  - Datum des Angebots/der Annahme;
  - Beschreibung des Geschenks oder der Bewirtung;
  - alle relevanten Zusammenhänge; und
  - Wert des Geschenks oder der Bewirtung.

## Verantwortung

1. Jeder einzelne Mitarbeiter und jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist für die Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich.
2. Der Group AML & Compliance Officer der CTP-Gruppe ist zusätzlich damit betraut die Erfüllung dieser Richtlinie zu überwachen, ihre Einhaltung zu beaufsichtigen und sicherzustellen, insbesondere durch Schulungen, dass die Mitarbeiter mit dem Inhalt dieser Richtlinie vertraut sind. Der Group AML & Compliance Officer berichtet auch der Geschäftsleitung über die Umsetzung über die Umsetzung dieser Richtlinie, mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger angemessen.
3. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Einführung dieser Richtlinie in den täglichen Abläufen der jeweiligen CTP-Konzern-gesellschaften, die Sicherstellung ihrer Erfüllung und die Überprüfung des gemäß Abschnitt 9.7 erstellten Berichts.
4. Die Führungskräfte auf allen Ebenen der Unternehmen der CTP-Gruppe sind verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie im Rahmen der ihnen anvertrauten organisatorischen Rollen in der Struktur der CTP-Konzern-unternehmen. In Zusammenarbeit mit dem Group AML & Compliance Officer stellen die Führungskräfte auch sicher, dass ihre unterstellten Mitarbeiter mit dieser Richtlinie vertraut sind und diese verstehen.

## Folgen des Verstoßes

1. Die CTP-Gruppe ist verpflichtet, unter allen Umständen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu handeln. Sie ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Schwere der Folgen zu betonen, die Konsequenzen, die korrupte Praktiken, auch der bloße Verdacht, für die Mitarbeiter, die einzelnen Unternehmen der CTP-Gruppe und den Konzern als Ganzes nicht nur in Bezug auf die drohende Rufschädigung, sondern auch auf mögliche zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haben.
2. Im Falle von korrupten Praktiken setzen sich Mitarbeiter und Management dem Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung wegen krimineller Handlungen, mit allen damit verbundenen Konsequenzen, einschließlich der möglichen Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen und die Verpflichtung zum Schadensersatz (eine Orientierungsliste der potenziell relevanten Straftaten findet sich in Anhang 1 dieser Richtlinie) aus.
3. Durch die Beteiligung an korrupten Praktiken gefährden Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung nicht nur sich selbst, sondern auch die CTP-Gruppe oder einzelne Unternehmen der CTP-Gruppe. Abhängig von den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Jurisdiktionen können rechtswidrige Handlungen eines Mitarbeiters oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung der betroffenen Unternehmen der CTP-Gruppe der den Verstoß begangen hat, dem Unternehmen selbst zugerechnet werden. Als Folge der korrupten Praktiken eines Mitarbeiters/Mitglieds der Geschäftsleitung kann ein Strafverfahren gegen das Unternehmen eingeleitet werden und es kann wegen korruptionsbezogener Straftaten verurteilt werden (möglicherweise zusammen mit diesen Angestellten oder Mitgliedern der Geschäftsleitung). Dies kann erhebliche

negative Auswirkungen auf das Unternehmen, die gesamte CTP-Gruppe und letztlich alle Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung haben. Es liegt daher im Interesse aller, Verstöße gegen diese Richtlinie zu verhindern und nicht zu tolerieren.

4. Die Unternehmen der CTP-Gruppe gehen jedem Verdacht eines Verstoßes gegen diese Richtlinie konsequent nach und verhängen unmissverständlich angemessene arbeitsrechtliche und sonstige Konsequenzen für solche Verstöße, einschließlich den Ersatz möglicher materieller und immaterieller Schäden (z.B. Reputationsschäden) in vollem Umfang. In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, haben die Mitglieder der CTP-Gruppe auch die Pflicht, die Angelegenheit der Strafverfolgungsbehörde zu übergeben, da sie sonst selbst Gefahr laufen eine Straftat zu begehen. Diese Verpflichtung wird in jedem Einzelfall konsequent geprüft und in jedem Einzelfall konsequent geprüft und beachtet.

## Verbesserung

1. Die Geschäftsleitung sorgt in Zusammenarbeit mit dem Group AML & Compliance Officer für die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie im Tagesgeschäft und in den internen Prozessen aller Unternehmen der CTP-Gruppe [und diese Bewertung wird auch als Teil der regelmäßigen Bewertung des Compliance-Management-Systems, einschließlich der Bewertung der Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit der getroffenen Antikorruptionsmaßnahmen].
2. Im Falle von Mängeln oder Verbesserungsmöglichkeiten bei der Erreichung der Ziele dieser Richtlinie, werden die entsprechenden Korrektur-/Verbesserungsmaßnahmen von den Unternehmen der CTP-Gruppe ergriffen.
3. Jeder Mitarbeiter kann seine Meinung dazu äußern, wie diese Richtlinie oder die Anti-Korruptionsprozesse innerhalb der CTP-Gruppe verbessert werden könnten. Diese Vorschläge können beim Group AML & Compliance Officer eingereicht werden, entweder persönlich oder per E-Mail an [compliance@ctp.eu](mailto:compliance@ctp.eu). Die Vorschläge werden ausgewertet und anschließend den zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung vorgelegt.

## Whistleblowing Kanal

1. CTP unterhält einen vertraulichen, anonymen Kanal für Hinweise auf Missstände. Dieser Kanal ermöglicht es CTP-Führungskräften, CTP-Mitarbeitern und Dritten, Beschwerden oder über die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex der Gruppe, der entsprechenden Richtlinien und ethischen Standards zu äußern, betrügerisches Verhalten zu melden oder um Rat in Compliance-Angelegenheiten zu suchen.
2. Alle Meldungen, die über diesen Kanal eingehen, werden fair, ordnungsgemäß und ohne unangemessene Verzögerung behandelt. Der Whistleblowing-Kanal ist anonym. Ihr Name und Ihre Kontaktdaten helfen jedoch dabei, bei Bedarf weitere Einzelheiten zu erfahren und die Untersuchung zu verbessern. CTP verpflichtet sich, Whistleblower,

die in gutem Glauben Meldungen tätigen, vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. Alle Whistleblower werden mit Respekt, Würde und Vertraulichkeit behandelt.

3. Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Whistleblower-Richtlinie. Diese Richtlinie ist verfügbar auf unserer Website. Das Geschenkregister wird vom AML & Compliance Officer der CTP-Gruppe geführt. Alle CTP-Mitarbeiter sind verpflichtet, jedes Geschenk und jede Bewirtung (falls zutreffend, basierend auf den oben genannten Registrierungsregeln) beim CTP Group AML & Compliance Officer Beauftragten unverzüglich nach der Gewährung oder dem Erhalt zu melden. Die Registrierungsregeln gelten auch dann, wenn das Angebot eines Geschenks oder einer Bewirtung vom Empfänger abgelehnt Empfänger abgelehnt wurde.

#### MITARBEITER UND DRITTE KÖNNEN BEDENKEN ÄUSSERN ÜBER

DE



E-Mail-Adressen:  
whistleblowing@ctp.eu



per Post oder durch persönliche Besuche:  
CTP Invest, spol. s r.o.  
Group AML & Compliance Officer  
Národní 135/14, 110 00 Prague, Czech Republic



Telefonleitungen:  
(+420) 607 287 287



Externe unabhängige Webanwendung FaceUp.  
<https://www.report.faceup.com/en/>  
(Passwort FACEUP)

## Anhang 1 zur Politik zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption der CTP-Gruppe

### Österreich

Dieser Anhang zur *Politik zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption der CTP-Gruppe* bezieht sich auf alle Aktivitäten der CTP-Gruppe, die in Österreich stattfinden oder mit Österreich in Verbindung stehen.

#### Einleitung

Rechtliche Risiken, die mit der Politik zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption der CTP-Gruppe zusammenhängen, sind vor allem in den folgenden, in Österreich geltenden Gesetzen geregelt:

- österreichisches Strafgesetzbuch, §§ 302 bis 309;
- österreichisches Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.

#### Begriffsbestimmungen

Nach österreichischem Recht stellt sowohl die Gewährung eines rechtswidrigen Vorteils (aktive Bestechung) als auch die Annahme eines solchen Vorteils (passive Bestechung) eine Straftat dar.

**Bestechung** ist definiert als das Angebot, Versprechen oder Gewährung eines Vorteils an einen Amtsträger oder einen Dritten mit dem Ziel, die öffentlichen Aufgaben des Amtsträgers zu beeinflussen. Die Gewährung eines Vorteils an einen Amtsträger kommt einer Bestechung gleich, wenn sie als Gegenleistung für eine Handlung oder Unterlassung erfolgt, die das Amt *beeinträchtigt*. Darüber hinaus liegt Bestechung auch dann vor, wenn ein Vorteil als Gegenleistung für eine Handlung oder Unterlassung erfolgt, die mit den Dienstpflichten *im Einklang* steht, oder im Vorsatz, einen Amtsträger in Zukunft schrittweise zu beeinflussen. Zu beachten ist, dass nach der österreichischen Rechtsprechung sogenannte „geringwertige und ortsübliche Bewirtungsaufwendungen“ zulässig sind, wenn sie unter einem bestimmten Wert liegen (derzeit gelten Vorteile bis zu einem Wert von 100 Euro als geringfügig). Beispiele für solche Ausgaben sind Weihnachtsgeschenke, Blumen zu Geburtstagen und Mahlzeiten nach Vorlesungen.

Als **Privatbestechung** gilt das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils an einen Mitarbeiter oder Bevollmächtigten eines Unternehmens oder an einen Dritten als Gegenleistung für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Ebenso begehen Mitarbeiter oder Bevollmächtigte eines Unternehmens eine Straftat, wenn sie für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung im Geschäftsbetrieb des Unternehmens einen Vorteil fordern, sich versprechen lassen oder (für sich oder einen Dritten) annehmen.

Darüber hinaus begehen Personen, die mit der Verwaltung von Vermögenswerten betraut sind oder denen Vollmachten erteilt wurden, einen **Vertrauensbruch**, wenn sie einen nicht unerheblichen Vorteil annehmen (die relevante Schwelle liegt bei einem Wert von mehr als 100 EUR) und diesen nicht an ihren Auftrag- oder Vollmachtgeber herausgeben.

Die Definition des **Amtsträgers** ist im § 74 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs enthalten. Amtsträger ist, wer als Organ oder Angestellter Aufgaben der Gesetzgebung, der Verwaltung oder der Rechtsprechung für die Republik Österreich, ein Bundesland, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. eine Universität), einen ausländischen Staat oder eine internationale Organisation erfüllt. Die Definition umfasst auch EU-Amtsträger. Darüber hinaus gelten auch Organe oder Angestellte von Unternehmen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des österreichischen oder eines ausländischen Staates befinden, als Amtsträger (z. B. die ÖBB, die ASFINAG oder die Post AG). Ein Unternehmen steht im Eigentum oder unter der Kontrolle der öffentlichen Hand, wenn der österreichische oder ein ausländischer Staat direkt oder indirekt mindestens 50 % der Anteile innehaltet, oder wenn er das Unternehmen anderweitig kontrolliert. Bitte beachten Sie, dass die weit gefasste Definition des Begriffs „Amtsträger“ ein breites Spektrum von Personen umfasst, die in anderen Rechtsordnungen möglicherweise nicht als „Amtsträger“ gelten. Es ist daher eine sorgfältige Nachprüfung im jeden einzelnen Fall erforderlich.